

EHRENORDNUNG

Zur Verleihung der Sportmedaille der Stadt Dreieich

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 20. Oktober 1986 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Die Sportmedaille der Stadt Dreieich kann verliehen werden für besondere sportliche Leistungen. Grundsätzlich sollen nur Mitglieder Dreieicher Vereine damit geehrt werden. Die Ehrung kann für Einzelleistungen und für Mannschaftsleistungen erfolgen.

§ 2

Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.

§ 3

Die Sportmedaille wird in Silber gestaltet und zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Dreieich mit der Beschriftung „Sportmedaille der Stadt Dreieich“. Über die Gestaltung und Beschriftung der Rückseite der Sportmedaille entscheidet der Magistrat von Fall zu Fall.

§ 4

Zu der Sportmedaille wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, in der die besondere sportliche Leistung eingetragen ist. Sie wird von dem Bürgermeister und einem weiterem Mitglied des Magistrats unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 5

Die Verleihung erfolgt in würdigen Rahmen. Hierbei überreicht ein Mitglied des Magistrats die Medaillen und Urkunden.

§ 6

Diese Ehrenordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft

Dreieich, den 22. Dezember 1986

Stadt Dreieich
Der Magistrat

gez. Meudt
Bürgermeister